

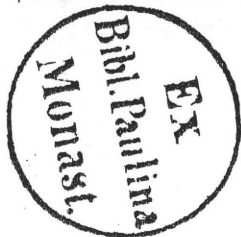
zesse sollen sistirt und darf in denselben bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte, ohne Weibringung der gedachten Erlaubniß, nicht fortgefahren werden.

Bemerk. Durch landesherrliches Edikt d. d. Bonn den 3. December 1764 (A. S. h.) sind, — bei dem Ablauf der oben bezeichneten Stundungs = Frist, — diejenigen Bedingungen festgesetzt worden, unter welchen den Schuldnern, auf ihren besondern Antrag, zum Schutz gegen ihre gesicherten, sie aber drängenden Gläubiger, spezielle Moratorien, fernerhin landesherrlich gewähret werden sollen.

419. Münster den 2. October 1762. (A. S. h. Bischofs-  
Wahl.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster.

Inordnung eines allgemeinen, am 10. e. m. kirchlich zu feiernden Landes-Dankfestes wegen stattgesunderer Regierung = Uebernahme des jüngst zum Bischof von Münster erwählten Erzbischofen zu Cöln, Fürsten Maximilian Friedrich (Grafen zu Königsegg = Rottenfels), nebst gleichzeitiger Anweisung der Geistlichkeit, die hochstiftischen Unterthanen zur Erflerung göttlichen Segens für den neuen Landesherrn zu ermahnen.



Münster, gedruckt mit Aschenborffschen Schriften.

# S a m m l u n g

der

## Gesetze und Verordnungen,

welche

in dem Königlich Preussischen Erbfürstenthume  
Münster

und in den standesherrlichen Gebieten

Horstmar, Rheina = Wolbeck, Dülmen und  
Ahaus = Bocholt = Werth

über

Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung,  
Verwaltung und Rechtspflege

vom Jahre 1359

bis zur französischen Militair-Occupation und zur Vereinigung  
mit Frankreich und dem Großherzogthume Berg

in den Jahren 1806 und resp. 1811

ergangen sind.

Im Auftrage des Königl. Preussischen Hohen Staats-  
Ministeriums gesammelt und herausgegeben.

Zweiter Band.

Sch s t i f t M ü n s t e r.

Von 1763 bis 1802.

Münster 1812.

In der Aschenborffschen Buchhandlung.